



Angebliche selbstverschuldete häusliche Gewalt führt zur Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung

Fall 214 / 15.08.2013

«Christoph» verheimlicht «Liya» bei der Heirat, dass er psychisch krank ist. Schon nach kurzer Ehezeit kommt es zu ehelicher Gewalt und «Liya» sucht Zuflucht im Frauenhaus. Obwohl das Migrationsamt die Verlängerung von «Liyas» Aufenthaltsbewilligung empfiehlt und trotz unbestritten häuslicher Gewalt, verweigert das BFM die Verlängerung wegen fehlenden amtlichen Beweismitteln. Das BVGer unterstellt «Liya» sogar, sie habe bei der Heirat von «Christophs» Krankheit wissen müssen und somit das Risiko der häuslichen Gewalt in Kauf genommen.

Schlüsselbegriffe:

Auflösung der Familiengemeinschaft [Art. 50 AuG](#) i.V.m. [Art. 77 VZAE](#), Erfordernis des Zusammenwohnens [Art. 49 AuG](#) i.V.m. [Art. 76 VZAE](#), Wichtige persönliche Gründe für weiteren Aufenthalt [Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG](#); Eheliche Gewalt und Gefährdung der sozialen Wiedereingliederung [Art. 50 Abs. 2 AuG](#)

Person/en: «Liya» (1983) , «Christoph» (1973)

Heimatland: Äthiopien, Schweiz	Aufenthaltsstatus: Negativer Asylentscheid, Aufenthaltsbewilligung B, Sans-papier («Liya»), Schweizer («Christoph»)
---------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Hinterseite)

Nach Ablehnung ihres Asylgesuchs lernt «Liya» den Schweizer «Christoph» kennen und die beiden heiraten. Was «Liya» nicht weiß, ist, dass «Christoph» psychisch krank ist. Um seine Krankheit vor «Liya» zu verheimlichen, besorgt er sich die Medikamente nicht mehr und nimmt sie auch nicht mehr ein. Sein Verhalten verändert sich und er wird in psychotischen Schüben aggressiv. Schon nach kurzer Ehezeit kommt es zu erheblicher ehelicher Gewalt und «Liya» sucht Zuflucht im Frauenhaus. Weil sich der Gesundheitszustand von «Christoph» nicht massgeblich verbessert, kommt das Migrationsamt zum Schluss, dass «Liya» die Wiederaufnahme des Zusammenlebens mit «Christoph» nicht zugemutet werden kann. Es unterbreitet dem Bundesamt für Migration einen Antrag zur Zustimmung zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Obwohl die häusliche Gewalt unbestritten ist, verweigert das BFM die Zustimmung wegen fehlenden amtlichen Beweismitteln. Das Bundesverwaltungsgericht geht sogar noch weiter und unterstellt Liya», sie habe bei der Heirat von «Christophs» Krankheit wissen müssen und somit das Risiko der häuslichen Gewalt in Kauf genommen.

Aufzuwerfende Fragen

- «Christoph» leidet an einer schweren psychischen Erkrankung und hat bereits mehrere fürsorgerische Freiheitsentzüge hinter sich. Der Vorwurf der häuslichen Gewalt wird von ihm selbst nicht bestritten und er bestätigt selber sein aggressives Verhalten. Warum verlangt das BFM weitere amtliche Beweismittel in Form von Polizeirapporten und strafrechtlichen Verurteilungen, zumal eine Bestätigung des Frauenhauses sowie ein Bericht der Frauenhaus-Beratungsstelle vorliegt?
- Überwiegt das öffentliche Interesse an einer restriktiven Ausländerpolitik das private Interesse von «Liya»?
- Ist die Rückkehr von «Liya» nach Äthiopien zumutbar angesichts der Tatsache, dass sie dort als alleinstehende Frau keinen Schutz genießt?
- Das BFM kann ohne Vorhandensein von amtlichen Beweismitteln das Ausmass und die Intensität der ehelichen Gewalt nicht abschliessend beurteilen. Trägt die Unterscheidung zwischen „genügend“ und „zu wenig“ Gewalt für einen unabhängigen Aufenthalt «Liyas» Situation genügend Rechnung?

Chronologie

2003 Einreise und Asylgesuch (Okt)
2004 Ablehnung Asylgesuch (Jun)
2005 Heirat (Dez)

- | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2006 Wegzug aus gemeinsamen Haushalt (Mai), Aufenthalt bei Eltern von Ehemann (Jun-Jul), Aufenthalt im Frauenhaus (Aug-Sep), |
| 2009 Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (Jan), Gesuch um Zustimmung zur Aufenthaltsbewilligung vom Migrationsamt ans BFM (Dez) |
| 2010 BFM lehnt Gesuch ab (Feb), Beschwerde gegen BFM (April) |
| 2011 BVG lehnt Beschwerde ab (Dez) |
| 2012 Beschwerde beim BG (Feb), BG lehnt Beschwerde ab (Juli) |

Beschreibung des Falls

«Liya» flüchtet im Jahr 2003 aus Äthiopien, nachdem sie vom Sohn ihrer Pflegeeltern und seinen Parteigenossen mehrfach vergewaltigt und mit Waffengewalt bedroht wurde. Sie reist im Alter von 20 Jahren als Asylsuchende in die Schweiz ein. Ihr Asylgesuch wird abgelehnt und auf ihren Rekurs wird aus formellen Gründen nicht eingetreten.

Ein Jahr später lernt «Liya» den Schweizer «Christoph» kennen und sie heiraten im Dezember 2005. «Christoph» ist psychisch krank, was «Liya» jedoch nicht wusste, als sie ihn heiratete. Um die Krankheit vor «Liya» zu verheimlichen, besorgt sich «Christoph» die Medikamente nicht mehr und nimmt sie auch nicht mehr ein. Sein Verhalten verändert sich daraufhin und er wird in psychotischen Schüben aggressiv. Schon nach kurzer Ehezeit kommt es zu erheblicher ehelicher Gewalt. Er hat Schlafstörungen, bedroht oder würgt «Liya» nachts und zwingt sie zum Geschlechtsverkehr. Am nächsten Morgen weiss «Christoph» dann jeweils von nichts mehr. Sein Verhalten ist für «Liya» unberechenbar, so packt er ihre Sachen, damit sie endgültig geht, dann will er sie wieder unter allen Umständen zurück. Erst als «Christophs» Mutter «Liya» aufklärt, weiss sie Bescheid über seine Krankheit und sie begleitet ihn zusammen mit seinem Vater zum Arzt.

«Liya» lebt zunächst bei den Eltern von «Christoph». Diese sind jedoch nicht ausreichend abgegrenzt, und «Christoph» holt alle ihre Kleider, um sie unter Druck zu setzen, wieder in die gemeinsame Wohnung zu kommen. «Liya» sucht daraufhin Zuflucht im Frauenhaus und holt unter Begleitung der Polizei ihre persönlichen Sachen aus der Wohnung. Aus Angst vor ihrem Ehemann, der sie massiv unter Druck setzt, macht «Liya» keine Strafanzeige gegen ihn. «Christoph» hingegen reicht mehrmals ein Scheidungsbegehren ein, die er jeweils wenig später wieder zurückzieht. Da das Paar zunächst beabsichtigt ihr gemeinsames Leben wieder aufzunehmen, wenn sich «Christophs» Gesundheitszustand stabilisiert, verlängert das Migrationsamt die Aufenthaltsbewilligung von «Liya» um ein weiteres Jahr.

Weil sich der Gesundheitszustand von «Christoph» aber bis Ende 2009 nicht massgeblich verbessert, kommt das Migrationsamt zum Schluss, dass «Liya» die Wiederaufnahme des Zusammenlebens mit «Christoph» nicht zugemutet werden kann. «Christoph» bestätigt dabei selber in einer schriftlichen Stellungnahme sein aggressives Verhalten, seinen labilen psychischen Gesundheitszustand und, dass seine Ehefrau darunter leiden muss. Auch seine Eltern schreiben eine schriftliche Bestätigung. Das Migrationsamt unterbreitet dem Bundesamt für Migration Ende 2009 einen Antrag zur Zustimmung zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung.

Das Bundesamt für Migration jedoch verweigert die Zustimmung im Februar 2010. Obwohl das BFM anerkennt, dass «Christoph» krank ist und allenfalls gewalttätige Energien hat, begründet es den Entscheid unter anderem damit, dass keine amtlichen Beweismittel wie Polizeirapport, Strafanzeigen oder strafrechtliche Verurteilungen vorliegen und die Intensität der ehelichen Gewalt nicht beurteilt werden kann. Dabei bestreitet «Christoph» die häusliche Gewalt nicht und gibt selber aggressives Verhalten zu. Zudem liegen eine Bestätigung und ein Bericht des Frauenhauses vor.

«Liya» legt daraufhin mit Hilfe eines Rechtsanwalts Beschwerde ein mit der Erklärung, dass von «Christoph» unbestritten ist, dass sie häusliche Gewalt erlitt. Ihre Beschwerde wird vom Bundesverwaltungsgericht abgewiesen. Das Gericht geht mit der Begründung der Ablehnung sogar noch weiter als das BFM und erklärt, dass «Liya» von «Christophs» Krankheit bei der Heirat hätte wissen und sich den Schwierigkeiten, die sich im ehelichen Zusammenleben mit einem psychisch kranken Ehemann ergeben würden von Anfang an bewusst sein hätte müssen. Es erklärt, dass in der Entwicklung ihrer Ehegemeinschaft sich insofern höchstens ein von Beginn weg voraussehbares „Risiko“ realisiert habe. In diesem Sinne unterstellt das BVG «Liya», sie habe das Risiko der häuslichen Gewalt in Kauf genommen, um die ausländerrechtlichen Bestimmungen zu umgehen.

«Liya» wehrt sich gegen dieses Urteil. Ihre Beschwerde wird jedoch im Juli 2012 vom Bundesgericht ebenfalls abgewiesen, sofern überhaupt darauf eingetreten wurde.

Gemeldet von: Beratungsstelle für Sans-Papiers

Quellen: Betroffene, Aktendossier